

Merkblatt zur Lichterführung nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (Stand: April 2022)

Artikel 3.01 Lichter

- (1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie die Schiffsführerin/den Schiffsführer nicht blenden und sie dürfen nicht durch feste Aufbauten oder zusätzliche Geräte unter üblichen Betriebsbedingungen verdeckt werden.
- (2) In dieser Verordnung gelten als:
 - a) „Topplight“(Buglicht)
Ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar $112^\circ 30'$ nach jeder Seite (d. h. von vorne bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Das Topplight muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
 - b) „Seitenlichter“
An Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$ sichtbar sein muss (d. h. von vorne bis $22^\circ 30'$ hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe über der Wasserlinie angebracht sein.
 - c) „Hecklicht“
Ein weißes, gewöhnliches Licht oder ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Das Hecklicht muss so nahe wie möglich am Heck des Fahrzeuges angebracht sein.
 - d) „Weißes Rundumlicht“
Ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°) gewöhnliches Licht. Das weiße Rundumlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
 - e) „Kombinations-Seitenlicht“
Eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind. Das Kombinations-Seitenlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
 - f) „Dreifarben-Topplight“
Eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind. Das Dreifarben-Topplight muss am oder so nahe wie möglich am Masttopp angebracht sein.

Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m darf das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht sein, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist. In diesem Fall muss ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittellängsebene des Fahrzeuges oder so nahe wie möglich in der Längsebene angebracht sein, in der das seitlich versetzt Topp- oder Rundumlicht montiert ist.

- (3) Die Sichtweite der Lichter hat in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:
- a) Weißes helles Licht: 4,00 km (2,2 Seemeilen)
 - b) Rotes oder grünes helles Licht: 3,00 km (1,6 Seemeilen)
 - c) Weißes gewöhnliches Licht: 2,00 km (1,1 Seemeilen)
 - d) Rotes oder grünes gewöhnliches Licht: 1,50 km (0,8 Seemeilen)
- (4) Abweichend von Absatz 2 und 3 hat die Sichtweite der Lichter von Fahrzeugen, die nach dem 31. März 2022 erstmals am Bodensee zugelassen werden, in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:
- a) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m:
 - 1. Seitenlichter oder Kombinations-Seitenlicht: 1,85 km (1,0 Seemeile)
 - 2. Topplicht, Hecklicht und weißes Rundumlicht: 3,70 km (2,0 Seemeilen)
 - 3. Beim Dreifarben-Topplicht:
 - 3.1 Für den Backbord- und Steuerbordsektor: 1,85 km (1,0 Seemeile)
 - 3.2 Für den Hecklichtsektor: 3,70 km (2,0 Seemeilen)
 - b) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 12 m oder mehr, aber weniger als 20 m:
 - 1. Seitenlichter, Kombinations-Seitenlicht, Hecklicht und alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes: 3,70 km (2,0 Seemeilen)
 - 2. Topplicht: 5,55 km (3,0 Seemeilen)
 - c) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 20 m oder mehr:
 - 1. Seitenlichter und Hecklicht: 3,70 km (2,0 Seemeilen)
 - 2. Topplicht: 9,25 km (5,0 Seemeilen)

Artikel 3.06 Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter

- (1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter führen:
- a) Topplicht (Buglicht);
 - b) Seitenlichter und
 - c) Hecklicht.



- 2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die vor dem 1. April 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Absatz 4 entspricht, können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter, anstelle der Seitenlichter ein Kombinations-Seitenlicht und anstelle von Topplicht und Hecklicht ein weißes Rundumlicht ersetzt geführt werden.



- (3) Ein weißes Rundumlicht ist ausreichend auf:



- a) Fahrzeugen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 4.4 kW beträgt,
 - b) Vergnügungsfahrzeugen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 13 km/h (7 Knoten) nicht übersteigt, sofern dies in der Zulassungsurkunde eingetragen ist,
 - c) Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz und
 - d) Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Zulassungsbeschränkung auf die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt.
- (4) Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb können bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:
- a) Seitenlichter, ein Topplicht und ein Hecklicht,



- b) ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplicht und ein Hecklicht,



- c) ein Kombinations-Seitenlicht und ein weißes Rundumlicht oder



- d) Seitenlichter und ein weißes Rundumlicht.



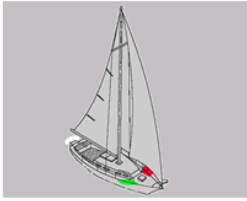
Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Lichterführung gemäß Buchstabe a) können anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes ein Dreifarben-Topplicht führen.

- (5) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter ein weißes Rundumlicht.



(6) Segelfahrzeuge, die nur unter Segel fahren, führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter:

a) Seitenlichter und ein Hecklicht,



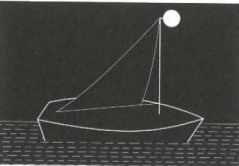
b) ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht,



c) ein Dreifarben-Topplicht,



d) ein weißes Rundumlicht oder



e) Seitenlichter, Hecklicht und zwei senkrecht übereinander angebrachte Rundumlichter an der am besten sichtbaren Stelle, das obere rot, das untere grün.“

